



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Februar 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Bayreuth vom 25. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 744), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 659), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Studienordnung werden die Worte (auch die Pluralformen) „Hauptfach“ durch „Kernfach“, „Nebenfach“ durch „Kombinationsfach“, „Chester College“ durch „University College Chester“, „Block“ durch „Modul“, „Credit Point“ durch „Leistungspunkt“ und „CP“ durch „LP“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) „§ 8 Lehrveranstaltungen“ wird durch „§ 8 Leistungsnachweise“ ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) In § 10 werden die Worte „und Sprachkurse“ gestrichen.
 - c) Die Bezeichnung „Anhang 1“ wird durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
 - d) Anhang 2 wird gestrichen.
3. In § 2 Satz 3 wird im Klammerzusatz das Wort „Magister“ durch das Wort „Aufbaustudium“ ersetzt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Kernfach

ANG/AM-B-LS1	Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen
ANG/AM-B-2	Fachübergreifende Einheit
ANG/AM-B-LS3/4	Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung
ANG/AM-B-5	Sprachpraktische Ausbildung
ANG/AM-B-6	Kulturstudien

Studienelemente

BA-Basis:	Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth: EDV und Multimedia, Schreiben und Präsentieren
ANG/AM-Praktikum/Ausland:	Berufspraktikum oder Auslandsaufenthalt

Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1	Angewandte Informatik - Multimedia oder
Ko2	Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) oder
Ko3	Wirtschaftswissenschaften oder
Ko4	Rechtswissenschaften oder
Ko5	Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder
Ko6	Germanistik oder
Ko7	Romanistik (Französisch) oder
Ko8	Europäische Geschichte.

- (2) ¹Im Kernfach ist zu Studienbeginn entweder der Schwerpunkt Anglistik oder der Schwerpunkt Amerikanistik zu wählen. ²Der Schwerpunkt Anglistik umfasst die Fachausrichtungen Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft, der Schwerpunkt Amerikanistik umfasst die Fachausrichtungen Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft. ³Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulhalten sind in Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung zu finden. ⁴Die Module und Schwerpunkte werden im Modulhandbuch näher beschrieben.
- (3) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem University College Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 180 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 110 SWS, verteilt auf sechs Semester.“
- b) Abs. 3 wird gestrichen.
- c) Die Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
- d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „(CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 Buchst. (a) werden die Worte „den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung“ durch die Worte „die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Buchst. (b) werden die Worte „außerhalb der Prüfungswertung“ gestrichen.
- dd) In Satz 3 Buchst. (c) werden vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „für die Prüfungsgesamtnote relevanten“ eingefügt.
- ee) In Satz 4 werden die Worte „der Kategorie (c)“ gestrichen und die Bezeichnung „Abs. 3“ durch die Bezeichnung „Abs. 2“ ersetzt.
- e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt.

cc) Die Bezeichnung „Anhang 3“ wird durch die Bezeichnung „Anhang 2“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hauptseminare“ die Worte „sowie *Independent Studies*“ angefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 5 werden die Worte „über die Entwicklung der Sprache und“ gestrichen.
- d) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „⁶Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie individuelle Leistungen in Form einer mündlichen Präsentation oder eines schriftlich vorgelegten Referats sowie einer schriftlichen Hausarbeit.“
- e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 2 B.A.-Prüfungsordnung genannt. ³Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit. ⁴Im Übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig. ⁵Das Hauptseminar ANG/AM-B-LS3.1 und das Hauptseminar ANG/AM-B-LS3.2 sind aus dem Lehrangebot entweder der Literatur- oder der Sprachwissenschaft zu wählen.“
- f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) ¹Projektseminare (*Independent Studies*) ermöglichen das selbständige Arbeiten an einem wissenschaftlichen Projektthema, das von den Teilnehmern vorgeschlagen werden kann, in Einzel- oder Gruppenbetreuung durch einen Lehrenden. ²Mit jedem Teilnehmer wird eine schriftliche Vereinbarung über das zu bearbeitende Projekt, die Analysemethoden, den Umfang, die Art der Betreuung und den Zeitpunkt der Fertigstellung getroffen. ³Bei Gruppenbetreuung ist der Anteil jedes Teilnehmers am Projekt zu kennzeichnen. ⁴Die Projektbetreuung erfolgt

durch Beratung bis zur Einreichung des abgeschlossenen Projekts. ⁵In dieser Art der Lehrveranstaltung ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Leistungsnachweise

¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Ein Leistungsnachweis im Kernfach kann durch schriftlich vorgelegtes Referat oder durch mündliche Präsentation oder durch Klausur erworben werden. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind dem Anhang und der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Studienpläne für das jeweilige Kombinationsfach sind den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Teilgebiete im Hauptfach

- (1) In den Modulen ANG/AM-B-LS1, ANG/AM-B-LS3/4 (einschließlich ANG/AM-B-LS Submodul) ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im Mindestumfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen:

Schwerpunkt Anglistik:

Literatur

- 1.1 British Literature Before ca. 1650
- 1.2 British Literature Since ca. 1650
- 1.3 American Literature
- 1.4 New English Literatures
- 1.5 Theories, Models, Methods

Sprachwissenschaft

- 2.1 Description of Present-Day English
- 2.2 Global Varieties of English
- 2.3 English Pragmatics
- 2.4 Text Linguistics

Schwerpunkt Amerikanistik (in Verbindung mit Ko6-8):

Literatur

- 1.3 American Literature
- 1.4 New English Literatures
- 1.5 Theories, Models, Methods

Sprachwissenschaft

- 2.1 Description of Present-Day English
- 2.2 Global Varieties of English
- 2.3 English Pragmatics
- 2.4 Text Linguistics

- (2) Für beide Schwerpunkte gilt: In dem Teilfach, in dem kein Hauptseminar gewählt wird (Literatur oder Sprachwissenschaft), kann vom Studenten ein Teilgebiet ausgewählt werden.
 - (3) Nach dem Absolvieren der Teilgebiete können in beiden Schwerpunkten weitere Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Teilgebiete (1.1 – 1.5, 2.1 – 2.4) gewählt werden.
 - (4) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität und dem University College Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Sprachkurse“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dieses Auslandsstudium kann alternativ zum Berufspraktikum durchgeführt werden.“
11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Berufspraktikum

- (1) ¹Ein berufliches Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer im Umfang von ca. 240 Stunden in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. ²Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. ³Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ⁴Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. ⁵Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im anglophonen Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder

akademischen Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer nachgewiesen werden.

- (2) ¹Bedingung für die Anerkennung als Modul des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. ²Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studenten im Umfang von mindestens drei Seiten zu ergänzen. ³Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. ⁴Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch den Praktikumsreferenten der Anglistik in Verbindung mit dem B.A.-Praktikantenservice.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „und für die Prüfungsgesamtnote relevanten“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch das Wort „**Anhang**“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und die Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfungen“ die Worte „Wiederholungen von“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Satz 3 wird die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch das Wort „**Anhang**“ ersetzt.

13. Die Anhänge 1 und 2 werden gestrichen.

14. Es wird folgender Anhang neu angefügt

BA Anglistik**Studienordnung Anhang: Für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen im Kernfach****Fachausrichtung:**

ANG-L = Englische/Amerikanische Literatur

ANG-S = Englische Sprachwissenschaft

AM = Amerikanistik

Modulstufe	Veranstaltung	Fachausrichtung	LP	Anforderungen und Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
ANGB-L1.1	Übung: Introduction to English and American Literary Studies	ANG-L	2		1
AMB-L1.1	Introduction to American Literary / Cultural Studies	AM	2+2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Klausur (2 LP)	
ANGB-L1.2.1	Vorlesung: Survey of English/American/... Literature	ANG-L	2+2		2
AMB-L1.2.1	Vorlesung: Survey of American Literature	AM	2+2		
ANG/AM-B-L1.2.2	Proseminar	ANG-L oder AM	2+3	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (3 LP)	2
ANGB-S1.1.1	Übung: Introduction to English Linguistics 1	ANG-S	2+2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Klausur (2 LP)	1
	Übung: Introduction to		2		

AMB-S1.1.1	English Linguistics 1			Unbenoteter Leistungsnachweis	
		AM			
ANG/AM-B-S1.1.2	Übung: Introduction to English Linguistics 2	ANG-S oder AM	2+2		2
ANG/AM-B-S1.2	Proseminar	ANG-S oder AM	2+3	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (3 LP) Zulassungsvoraussetzung: S1.1.1	3
ANG/AM-B-LS (Submodul LS)	Wahlpflichtveranstaltungen 1 Wahlpflichtveranstaltungen 2	ANG-L oder ANG-S oder AM	6 6+1,5		1-3
ANG/AM-B-LS3.2	Hauptseminar	ANG-L oder ANG-S oder AM	2+5	Zulassungsvoraussetzung für ANG-L / AM: L1; für ANG-S / AM: S1; für alle Fachausrichtungen: Submodul LS Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (5 LP)	4
ANG/AM	Mündliche Prüfung	ANG-L oder ANG-S oder AM	3	Relevant für Prüfungsgesamtnote Zulassungsvoraussetzung für ANG-L / AM: L1; für ANG-S / AM: S1	4-6
ANG/AM	Abschlussarbeit	ANG-L oder ANG-S oder AM	6	Relevant für Prüfungsgesamtnote	Nach 5. Semester

				Zulassungsvoraussetzung: LS3 Modulprüfung	
--	--	--	--	--	--

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2004 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Januar 2005, Az.: X/4-5e69eXIII-10b/54 740/04).

Bayreuth, 25. Februar 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2005.